VERORDNUNG (EWG) Nr. 1760/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/90 zur Festlegung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für bestimmtes Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Laufe der Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 827/90 der Kommission (3) wurde festgestellt, daß in Anhang VII „Birnen" unter „Spanien" der Markt „Murcia" irrtümlich aufgeführt war und daß in Anhang VIII „Tafeltrauben" unter „Spanien" der Markt „Murcia" hinzugefügt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 827/90 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang VII „Birnen" wird der repräsentative spanische Markt Murcia gestrichen.
2. In Anhang VIII „Tafeltrauben" wird der repräsentative spanische Markt Murcia eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1990, S. 13.